



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Einkommensteuer

Grundlagen

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit



Inhalt

1	Grundlagen der Einkommensteuer	1
2	Persönliche Steuerpflicht	2
2.1	Unbeschränkte Steuerpflicht i.S.d. § 1 Abs. 1 EStG	3
2.2	Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht i.S.d. § 1 Abs. 2 EStG	4
2.3	Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht auf Antrag i.S.d. § 1 Abs. 3 EStG	5
2.4	Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht gem. § 1a EStG	6
2.5	Beschränkte Steuerpflicht i.S.d. § 1 Abs. 4 EStG	6
2.6	Erweiterte beschränkte Steuerpflicht i.S.d. § 2 f. AStG	7
3	Sachliche Steuerpflicht	9
3.1	Getrennte Ermittlung der Einkünfte	10
3.2	Überblick über die Einkunftsarten	11
3.3	Subsidiaritätsprinzip	12
3.4	Einkünfte	13
3.4.1	Überblick	13
3.4.2	Gewinneinkünfte	13
3.4.2.1	Betriebseinnahmen	13
3.4.2.2	Betriebsausgaben	14
3.4.2.3	Gewinnermittlungsarten	14
3.4.3	Überschusseinkünfte	16
3.4.3.1	Einnahmen	16
3.4.3.2	Werbungskosten	16
3.4.4	Kosten der privaten Lebensführung	17
3.4.5	Verträge zwischen nahen Angehörigen	19
4	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	22
4.1	Entlastungsbeträge	22
4.2	Verlustabzug	23
4.3	Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen	23
4.4	Steuerliche Berücksichtigung von Kindern	25
5	Veranlagung	27
5.1	Einzelveranlagung	27
5.2	Zusammenveranlagung	27

6 Erhebungsformen und Tarif	30
6.1 Erhebungsformen	30
6.2 Tarif	31
7 Schema zur Ermittlung der Einkommensteuer	32
Haftungsausschluss	III
Copyright	III

1 Grundlagen der Einkommensteuer

Personensteuer

1 Die Einkommensteuer ist gem. Art. 106 Abs. 3 GG eine **Gemeinschaftsteuer**. Das Aufkommen steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. Sie ist – wie die Körperschaft- und Gewerbesteuer – eine Ertragsteuer und knüpft an den wirtschaftlichen Erfolg an (**Steuerbemessungsgrundlage**). Die Einkommensteuer ist eine **Personensteuer** und die „natürliche Person“ (**Steuersubjekt**) unterliegt der Besteuerung. Die **persönliche Steuerpflicht** ergibt sich aus dem § 1 EStG. Eine Besonderheit stellt die Besteuerung von Personengesellschaften dar. Die Personengesellschaft ist weder Steuersubjekt der Einkommen- noch der Körperschaftsteuer. Vielmehr erfolgt die Besteuerung nach dem sog. **Transparenzprinzip**, wodurch die Gesellschafter einer Personengesellschaft als Steuersubjekt herangezogen werden.

2 Die **sachliche Steuerpflicht** ergibt sich anhand der Einkunftsartbestände gem. § 2 Abs. 1 EStG. Die sieben Einkunftsarten werden in einen betrieblichen (§§ 13 bis 18 EStG) sowie einen privaten Bereich (§§ 19 bis 23 EStG) unterteilt. Die sachliche Steuerpflicht ist lediglich dann erfüllt, wenn ein Tatbestandsmerkmal der in den §§ 13 bis 23 EStG genannten Einkunftsarten vorliegt und keine Steuerbefreiung gem. §§ 3 oder 3c EStG greift.

Sieben Einkunftsarten

Im Rahmen der Einkommensteuer als sog. Personalsteuer werden grundsätzlich die persönlichen Verhältnisse¹ des Steuerpflichtigen bei der Einkommensermittlung miteinbezogen; es gilt das Prinzip der **persönlichen Leistungsfähigkeit**. Als Ausdruck des Netto- und des Leistungsfähigkeitsprinzips fließen ausschließlich die Nettoeinkünfte in die Bemessungsgrundlage mit ein. Die Bemessungsgrundlage bildet das sogenannte „**zu versteuernde Einkommen**“.

Leistungsfähigkeit

Des Weiteren zählt die Einkommensteuer zu den **direkten Steuern**, weil der Steuerpflichtige (**Steuerschuldner**) gleichzeitig der wirtschaftliche Träger (**Steuerzahler**) der Steuer ist. Eine besondere Form der Einkommensteuer ist die **Lohnsteuer**, da darüber Arbeitnehmer ihre „Einkommensteuer“ über den Arbeitgeber an den Fiskus abführen. Ebenso stellt die **Kapitalertragsteuer** („Abgeltungsteuer“) eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer dar, bei der die Steuer auf Kapitalerträge unmittelbar an der Quelle einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird. Lohn- und Abgeltungsteuer werden daher auch als **Quellensteuern** bezeichnet.²

Direkte Steuer

3 Die Einnahmen des öffentlichen Haushalts³ (Gesamtaufkommen ca. 772 Mrd. €) aus der Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer lagen im Jahr 2018 bei ca. 268 Mrd. €. Somit ist die Einkommensteuer, neben der Umsatzsteuer (ca. 235 Mrd. €), eine der stärksten Finanzierungssäule des Staates.

¹ Näheres hierzu in Kapitel 4.

² Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer sind aber keine eigenständigen Steuerarten!

³ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Bilderstreifen/Infografiken/Infografiken-Steuern-Allgemein/2018-05-07-Steuerspirale.html>

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH

www.tax-academy.de